

Das Gericht benötigt von Ihnen genaue Angaben über die erlebte Gewalt. Als Nachweis dienen:

- **Atteste, Namen von Zeuginnen**, z.B. NachbarInnen, FreundInnen etc.;
- **Fotos** von Verletzungen, zerstörter Wohnungseinrichtung oder anderen Gegenständen;
- **Aktenzeichen** einer Anzeige oder Datum und Polizeidienststelle eines Polizeieinsatzes

Dokumentation der Gewalt

Damit Sie gut vorbereitet sind, schreiben Sie vorher auf, was Ihr Partner alles getan und gesagt hat (zuerst die aktuelle Gewalt, dann zurückliegende Gewaltsituationen, auch Gewalt gegen Ihre Kinder und psychische Gewalt wie Bedrohungen oder Beleidigungen):

1. **Wann:** wenn möglich Datum, Zeitangabe, z.B. während des Abendessens
2. **Was:** z.B. Schlag mit Hand ins Gesicht, Drohungen, Schimpfwörter, Verbote

3. **Wie:** z.B. Streit, unkontrollierter Ausbruch, betrunken
4. **Wo:** z.B. im Wohnzimmer, Schlafzimmer, auf der Straße
5. **Wer** hat die Gewalt mitbekommen? Z.B.: NachbarInnen, Verwandte

Vorsicht! Während der Trennungszeit sind Sie besonders gefährdet.

Zu Ihrer Sicherheit beantragen Sie zusätzlich zur Wohnungszuweisung Schutzanordnungen und Kontaktverbot für sich und Ihre Kinder!

**Bei Fragen rufen Sie uns an:
Telefon: 089 / 76 37 37**

Frauennotruf München



Wichtige Informationen zum Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz bietet gute Schutzmöglichkeiten für Frauen, die von

- **Gewalt**
- **Bedrohung**
- **Stalking**
- **Verfolgung**
- **Telefonterror u.a.**

durch Ehemann, (Ex)Partner, (Ex)Partnerin oder Bekannte betroffen sind.



Sie können zwei wichtige Maßnahmen bei Gericht beantragen:

1. Gerichtliche Schutzanordnungen (§1)

Das Gericht kann Ihrem Ehemann, (Ex)Partner, Ihrer (Ex)Partnerin, einem Bekannten verbieten

- Ihre (gemeinsame) Wohnung zu betreten;
- Kontakt zu Ihnen und – wenn vorhanden – Ihren Kindern aufzunehmen (z.B. auch per Telefon, SMS, Fax, E-Mail oder über eine andere Person);
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten;
- Plätze aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z.B. Einkaufsläden, Arbeitsplatz, Kindergarten, Spielplätze etc.).

Wichtig:

Geben Sie im Antrag an, welchen Schutz Sie genau an welchen Orten benötigen, damit dies in die Schutzanordnung aufgenommen werden kann.

2. Gerichtliche Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (§2)

Das Gericht kann beschließen, dass Sie und – wenn vorhanden – Ihre Kinder die gemeinsame Wohnung für drei bis sechs Monate alleine nutzen können. Dieser Beschluss kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

Was Sie tun können

- **Holen Sie sich Hilfe** von Bekannten, Verwandten, FreundInnen;
- **Stellen Sie Ihre Anträge** in der Rechtsantragsstelle des Familiengerichtes (siehe rechts)
- oder beauftragen Sie eine spezialisierte Rechtsanwältin, die alles für Sie erledigt (fragen Sie uns, wenn Sie keine kennen).
- **Rufen Sie unsere Beratungsstelle an:**
Telefon 089 / 76 37 37

Unterstützung tut gut und ist wichtig!

Tipps für die Rechtsantragsstelle im Familiengericht:

Sie vermeiden lange Wartezeiten, wenn Sie vor 8 Uhr dort sind!

Nehmen Sie Ihre Kinder nicht mit, wenn es geht. So können Sie in Ruhe reden und Ihre Kinder müssen nicht alles mit anhören.

Wenn Sie nicht genug Deutsch sprechen, nehmen Sie eine Person mit, die für Sie übersetzen kann. Wir organisieren eine Dolmetscherin für Sie.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie bei der Rechtsantragsstelle gleichzeitig Prozesskostenhilfe beantragen.

Nehmen Sie unbedingt mit: Pass, Aufenthaltsgenehmigung, aktuelle Einkommensnachweise, Kontoauszüge, ggf. Sozialhilfebescheid (kann nachgereicht werden), Geburtsurkunde der Kinder (kann nachgereicht werden).

Für die Wohnungszuweisung ist es günstig, wenn Sie erklären, dass Ihr Kind seine gewohnte Umgebung, Schule, Freunde dringend braucht.

Damit das Gericht Ihrem (Ex)Partner den Gerichtsbeschluss zustellen kann, teilen Sie seine Aufenthalts- bzw. Arbeitsstellenadresse mit.